

## II. Die Gemeinde, der Aufenthalt des Bürgers.

### 3. Von den Gemeinden.

**Einteilung der Gemeinden.** Nach der württbg. Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 werden die württembergischen Gemeinden eingeteilt in: große Städte, d. i. Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (zurzeit Stuttgart und Ulm); mittlere Städte, d. i. Gemeinden mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern (zurzeit: Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Ludwigsburg, Göppingen, Gmünd, Lübingen, Heidenheim, Tuttlingen, Ravensburg, Geislingen, Schwenningen, Feuerbach, Zuffenhausen, Ebingen, Aalen, Schramberg und Böckingen); kleinere Städte und Landgemeinden, welche letztere wieder in Gemeinden erster (von 4000—10 000 Einwohnern), zweiter (von 1000 bis 4000 Einwohnern) und dritter Klasse (mit weniger als 1000 Einwohnern) zerfallen. Maßgebend für die Einteilung der Gemeinden ist das Ergebnis der beiden lehtvorangegangenen Volkszählungen.

Einer Landgemeinde kann durch königliche Entschliesung die Eigenschaft einer Stadt verliehen werden. Mit der Einreihung unter die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern erlangt sie die Eigenschaft einer Stadt von selbst.

Die Gemeinden haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der durch die Gesetze festgesetzten Schranken; insbesondere liegt ihnen ob die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeindeangehörigen und die Handhabung der Ortschaftspolizei. Die Gemeinden können durch ein Ortschaftstatut (Gemeindefatzung) allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft treffen.

**Vertretung und Verwaltung der Gemeinden.** Die Vertretung der Gemeinden und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten kommt dem Gemeinderat zu, der aus dem Ortschaftsvorsteher und einer Anzahl weiterer Mitglieder besteht. Zur Überwachung der Verwaltung wird ein Bürgerausschuß gewählt, der in den gesetzlich bestimmten Fällen an der Verwaltung mitwirkt.

Der Ortschaftsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindegürgern auf 10 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf in gro-